STRASSENAUSBAU
M 1:50

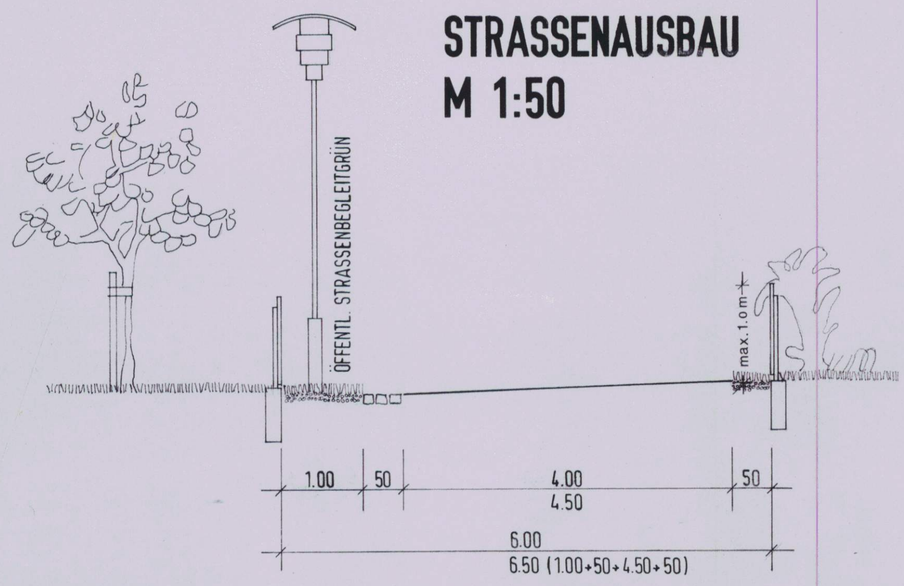

REGELBEISPIEL
M 1:200

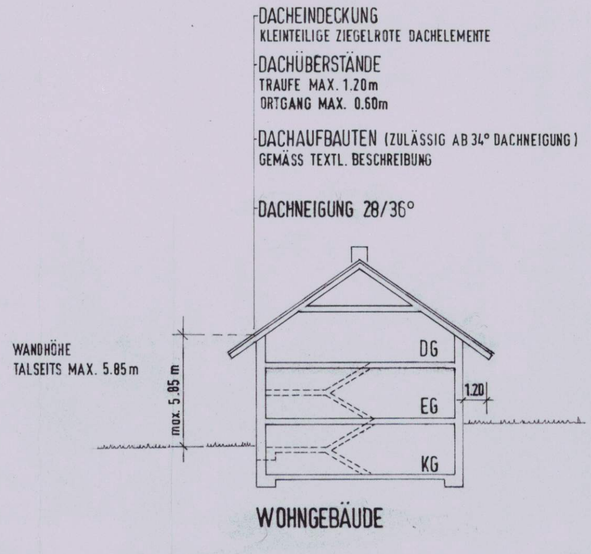

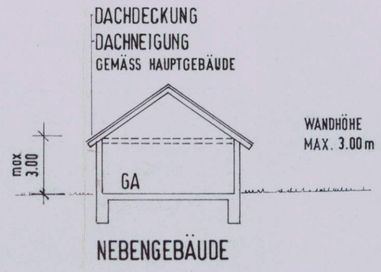

PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEICHS
- BAUGRENZE
- EINFRIEDUNGSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (max.)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE -KINDERSPIELPLATZ-

HINWEISE

- BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 82/7 FLURNUMMER
- (22) PARZELLENNUMMER
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSEINFAHRT
- MÖGLICHE GEBÄUDESTELLUNG

- PRIVATE EINGRÜNUNG
- ZU PFLANZENDE FREIWACHS. EINH. STRÄUCHER
- ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME ODER OBST-BAUMHOCHSTÄMME

B.Nr. 25.6.1.
Rechtskraft: "22.12.98"
Sg. 60.1

GEMEINDE RUNDING LKR CHAM
ORTSTEIL SCHIETANGER

BEBAUUNGSPLAN

BAUGEBIET „WA-SCHIETANGER"

M 1:1000

AUFGESTELLT:
RUNDING, DEN 23.07.1998
19.11.1998

PLANFERTIGER:

FRANZ SIEBER · DIPL.-ING. · FH · ARCHITEKT
WERFTSTR. 29 · 93059 REGENSBURG · TEL. 09 41 / 5 57 21

Bekanntmachung angeheftet am: 22.12.98 Bocec

N
82/7
82/14
82/11
124
Kreisstraße nach Runding
82/12
82/3
84/1
84/2
82/8
112
113
110/1
66
104/1
82/5
110
104/2
104/3
104/4
84
WA
253
1252
1251
1250
1249
1247
1248
1245
1244
1243
85
83
108
VORH. BACH (ZEITWEISE)
51/259
51/38

PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEICHS
- BAUGRENZE
- EINFRIEDUNGSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (max.)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE -KINDERSPIELPLATZ-

HINWEISE

- BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 82/7 FLURNUMMER
- (22) PARZELLENNUMMER
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSEINFAHRT
- MÖGLICHE GEBÄUDESTELLUNG

- PRIVATE EINGRÜNUNG
- ZU PFLANZENDE FREIWACHS. EINH. STRÄUCHER
- ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME ODER OBST-BAUMHOCHSTÄMME

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M: 1:5000
(Auszug Flächennutzungsplan)
zum
Bebauungsplan " WA-Schietanger"

Runding, den 23,o7.1998

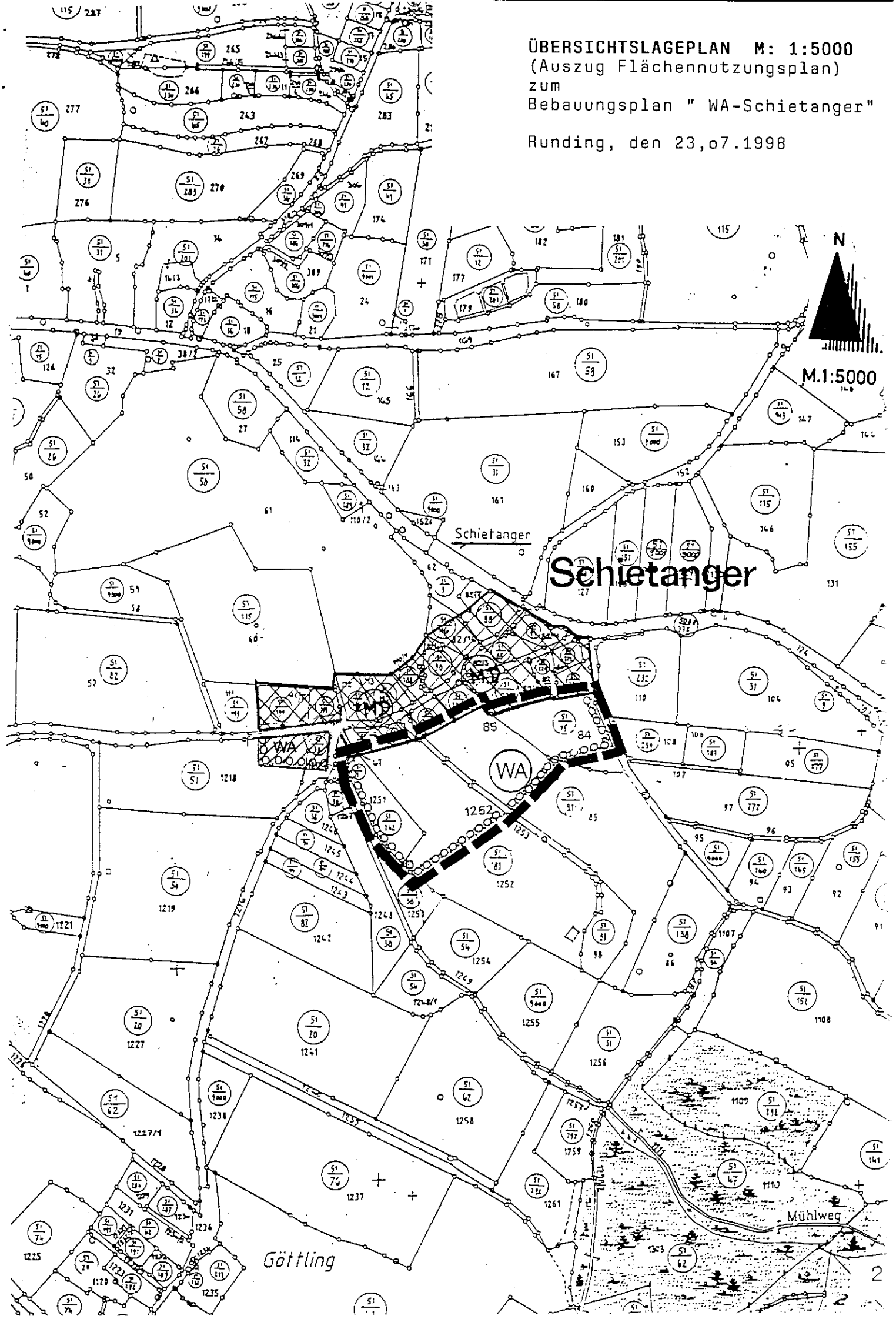

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "WA-Gebiet Schietanger" der Gemeinde Runding, Ortsteil Schietanger, Landkreis Cham

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (1990)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl (GRZ):
max. zulässige GRZ 0,4

2.2 Zulässig max. 2 Vollgeschosse (II)
Grundsätzlich Erdgeschoß + Dachgeschoß (E + D).
Bei Grundstücken bei denen das Gelände mehr als 1,50 m bezogen auf die Haustiefe fällt, ist auch zulässig Erdgeschoß mit Untergeschoß (E + U).

2.3 max. zulässige Wandhöhe von Wohngebäuden 5,85 m
max. zulässige Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden 3,00 m
Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu max. 0,60 m zulässig. Stützmauern sind als Trockenmauern mit einer max. Höhe von 0,60 m zulässig.

2.5 Je Parzelle ist nur 1 Wohngebäude mit max. 3 Wohnungen zulässig.

3. Weitere Festsetzungen zu den Hauptgebäuden (Wohngebäuden)

Dachform:
Die Hauptbaukörper sind mit Satteldach oder Satteldach mit Krüppelwalm auszuführen.

Gebäudeform:
Die Hauptbaukörper sind rechtwinkelig zu gestalten, wobei ein Mindestverhältnis von Länge zu Breite mit 5 : 4 einzuhalten ist.

Dachneigung:
28 - 36° (Haupt- und Nebengebäude)

Dachdeckung:
Naturrote Ziegel

Dachaufbauten nur zulässig bei Dachneigungen ab 34° und mehr. Dabei sind je Gebäudeseite bis zu zwei Giebelgauben gestattet, wobei ein Mindestabstand vom Ortgang 2,5 m betragen muß. Die Breite der Gauben darf max. 1,5 m betragen.

Sonnenkollektoren:
Zulässig sind Sonnenkollektoren auf Gebäudedächern und in Fassaden, soweit sie integriert sind.

Grenzanbau:
Garagen und Nebengebäude sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

Nicht genehmigungspflichtige Nebengebäude sind je Grundstück außerhalb der überbaubaren Flächen einmal zulässig im rückwärtigen Grundstücksteil unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen mit max. 75 m^3 umbauten Raum. Als Dachform ist nur Satteldach gestattet.

Werbeanlagen:
Sind nicht zulässig. Gestattet sind lediglich Hinweisschilder mit max. 0,5 m^2 Fläche.

4. Einfriedungen

Zum öffentlichen Straßenraum sind nur senkrechte Holzlattenzäune zulässig. Zaunhöhe 1,0 m, Zaunsockel unzulässig. Zwischen privaten Grundstücken sind Maschendrahtzäune mit max. Höhe von 1,0 m ohne Sockel gestattet. Diese sind zu hinterpflanzen.

Die Einzäunung an der westlichen Baugrenze hat zum vorhandenen Bachverlauf einen Mindestabstand (Tiefe) von 2,00 m einzuhalten (Einfriedungslinie). Der verbleibende, nicht eingezäunte Grundstücksstreifen ist als private Eingrünung zu bepflanzen.

5. Grünordnung

5.1 Private Grünflächen:
Die privaten Grünflächen sind unter Verwendung heimischer Laubbäume und Sträucher anzulegen. Soweit nicht bereits im Plan dargestellt und als Pflanzgebot festgesetzt, ist je 150 m² Grundstücksfläche mind. ein großkroniger Baum zu pflanzen, davon mind. einer unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche. Empfohlene Bäume und Sträucher sind unter Hinweise -Pflanzliste- aufgeführt.

5.2 Ortsrandbegrünung:
Die Baugebietsgrenzen zur offenen Landschaft hin sind gemäß Darstellung im Plan dicht abzupflanzen. Die Breite dieses Pflanzstreifens darf nicht weniger als 3,0 m, der Abstand zwischen den einzelnen Gehölzen entlang der Grundstücksgrenze nicht weniger als 1,0 m betragen. (Empfohlene Sträucher und Bäume siehe Pflanzliste unter Hinweise.)

5.3 Begrünung von Fassaden:
Die Begrünung von Fassadenteilen ist aus ökologischer Sicht wünschenswert.
Zulässig sind alle handelsüblichen Schlinger- und Klettergewächse sowie Obstspaliere.
Berankungsgerüste sind aus Holzlatten in stehenden Rechtecksformaten oder aus Holzlatten mit Spanndrähten auszubilden.

5.4 Die Stauräume bei den Garagen und sonstige notwendige befestigte Flächen (z.B. Fußwege, Hofflächen) sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

5.5 Bei zusammengebauten Garagen ist auf jedem Grundstück am gemeinsamen Stauraumbereich ein mind. 0,40 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.

6. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Abstandsflächen rechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO).

TEXTLICHE HINWEISE

zum Bebauungsplan "WA-Gebiet Schietanger" der Gemeinde Runding, Landkreis Cham

Pflanzgebot (Pflanzliste)

Großkronige Bäume:

Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus exelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Zitterpappel	Populus tremula
Traubeneiche	Quercus petraea

Mittel- und kleinkronige Bäume:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus Laevigata
Hainbuche	Carpinus betulus
Walnuß	Juglans regia
Sandbirke	Betula pendula
Vogelkirsche	Prunus avium
Obstbaumhochstämme	(versch. Sorten) Auf die Kreissorgenliste altbewährter Obstsorten wird ausdrücklich hingewiesen.

Gehölz- und Straucharten:

Waldhasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Heckenrose	Rose canina
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarze Heckenkirsche	Lonicera nigra
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
Haselnuß	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Efeu	Hedera helix
Traubenkirsche	Prunus padus
Holzbirne	Pyrus communis
Kratzbeere	Rubus caesius
Brombeere	Rubus fruticosus
Traubenholunder	Sambucus racemosa

Die Anlage von Schnitthecken ist straßenseitig und zur freien Landschaft hin unzulässig. Bei der Bepflanzung des Kinderspielplatzes sind ausschließlich ungiftige Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Rohbaues folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Stromversorgung (OBAG)
Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung läßt sich aus der Trafostation Niederrunding Nr. 3 durchführen. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel.

Im Geltungsbereich (entlang der Durchfahrtstraße) ist bereits ein 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes wird gebeten, das OBAG-Regionalzentrum Kötzting, in 93444 Kötzting, Zeltendorfer Weg 11, Tel.: 09941/952-0 zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, daß eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, hingewiesen.

In dem vorliegenden Baugebiet sind keine Versorgungsflächen eingeplant. Zur elektrischen Versorgung des Baugebietes sind jedoch Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten. Versorgungseinrichtungen sollen demnach außerhalb der Fahrbahn in einem straßenbegleitenden Grünstreifen ohne Baumpflanzung oder in Geh- und Radwegen untergebracht werden.

Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Es wird deshalb gebeten, die Bauwilligen auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebs- (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt das OBAG-Regionalzentrum.

Damit die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen koordiniert werden können, ist das OBAG-Regionalzentrum mindestens drei Monate vorher zu verständigen.

Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, daß die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, läßt sich der Stromanschluß nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.

Wasserwirtschaft

Zur schadlosen Abwasserbeseitigung aus dem Baugebiet hat der Anschluß dieses Gebietes an die zentrale Abwasseranlage zu erfolgen. Es ist der Nachweis zu erbringen, ob die Rohrdimensionen des Kanalnetzes und die Regenwasserbehandlung in ihrer Größe ausreichend sind. Bei Erfordernis ist vor Anschluß des Baugebietes die Regenwasserbehandlung zu erstellen.

Zur Drosselung der Niederschlagswasserabflüsse sind Rückhalteeinrichtungen vorzusehen.

Zur Grundwasserneubildung und Entlastung des Entwässerungssystems ist eine Versickerung der unverschmutzten Niederschlagswässer anzustreben. Ein Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist hierzu erforderlich.

Anzustreben wäre anfallendes Regenwasser zu sammeln und für Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu nutzen.

Denkmalpflege

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind deshalb unverzüglich entweder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayer. Landesamt

für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, Referat Oberpfalz, zu melden.

Sollten dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Bodendenkmäler bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger und an das zuständige Landratsamt weitergeleitet. Für diesen Fall fordert das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 69 BayBO zu den Einzelbaumaßnahmen gehört zu werden. Weiterhin ist das Referat Oberpfalz des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu informieren.

Fernmeldetechnische Versorgung

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom, Niederlassung Bayreuth, Bezirksbüro Netzes, Sudetenstr. 2 in 93413 Cham, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

KBR/LRA - Sg. 30.3

Merkblatt - Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen.

1. Das Hydrantennetz ist nach Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 vom Juli 1978 - auszubauen. Ggf. ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

2. In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch private und öffentliche Fernsprechstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muß.

3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, daß sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muß dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, daß die sog. „Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23-12 ein Durchmesser von mindestens 21 m erforderlich, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

4. Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.81, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABl. Nr. 4/81; S. 90) zu beachten.

5. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgeräte (z.B. Drehleiter DL 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

6. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

7. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "WA-Gebiet Schietanger" im Ortsteil Schietanger der Gemeinde Runding, Landkreis Cham

Nach §10 Abs.1Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 und Art. 91 BayBO und Art. 23 BO hat der Gemeinderat Runding den Bebauungsplan "WA-Gebiet Schietanger" im Ortsteil Schietanger der Gemeinde Runding als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan i.d.F. vom 19.11.1998 (M 1 : 1.000) maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan M 1 : 5.000 vom 23.07.1998
2. Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil (einschl. Begründung) v.23.07.1998 i.d.F.v.19.11.1998

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 BayBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Runding, den 21. Dez. 1998
Gemeinde Runding

Hastreiter
1. Bürgermeister

Bekanntmachung angeheftet am: 22.12.98 Baehl

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Runding hat in seiner Sitzung am 29.04.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes "WA-Gebiet Schietanger" beschlossen.
Die Aufstellung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes hat stattgefunden vom 29.07. - 31.08.1998

Der Gemeinderat Runding hat in seiner Sitzung am 03.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 23.07.1998 gebilligt und die öffentliche Auslage verfügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 23.07.1998 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 15.09. - 16.10.1998.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 23.07.1998 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt in der Zeit vom 15.09. - 20.10.1998.

Die Gemeinde Runding hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.11.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 19.11.1998 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 22. Dez. 1998 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Runding, den 22. Dez. 1998
Gemeinde Runding

Hastreiter
1. Bürgermeister